

„Magnetfischen“ – Ein waghalsiges Freizeitvergnügen?



An den Gewässern kann man seit geraumer Zeit eine neue Gruppe von „Fischern“ beobachten. Diese sind, während wir den Fischen und Krebsen nachstellen, hinter verborgenen Gegenständen im Gewässer her und verwenden dazu Magneten. „Magnetfischen“ hat mit dem Fischen, das durch das NÖ Fischereigesetz 2001 geregelt ist, zwar überhaupt nichts zu tun, doch entstehen Reibungspunkte zwischen den Fischereiausübungsberechtigten und den Grundeigentümern einerseits sowie den „Magnetfischern“ andererseits, weil diese Tätigkeit bedauerlicherweise, so der gewonnene Eindruck aus der Praxis, ohne Kenntnis über das mögliche Gefahrenpotential und die gesetzlichen Bestimmungen offensichtlich aus Neugierde an der Sache und auf „Gut Glück!“ ausgeführt wird. Für das Magnetfischen wird ein starker Magnet an eine Leine gebunden und ausgeworfen, sodass dieser beim Einholen magnetische Gegenstände auf dem Grund des Gewässers aufammelt.

Vor allem sind die Gefahren nicht zu unterschätzen, denen sich die Magnetfischer selbst aussetzen könnten, etwa wenn nicht die erhofften wertvollen Metallgegenstände zum Vorschein kommen, sondern Kriegsrelikte wie korrodierte und deshalb auf den Ersten Blick nicht als solche zu erkennende Handgranaten, Schusswaffen oder gar Fliegerbomben etc., was auch eine Gefährdung anderer Menschen und der Umwelt darstellt. Darüber hinaus beunruhigen das Auswerfen und Hereinziehen schwerer Such- und Bergemagnete wie auch das Herausholen gefundener Metallgegenstände nicht nur die Gemüter der Fischereiausübungsberechtigten und deren Fischergäste, sondern es stellt auch eine gravierende Beunruhigung und Störung der Wassertiere dar, insbesondere der Fische während der Laichzeit aber vor allem auch aller bodenbewohnenden Tiere, wie insbesondere die stark gefährdeten Flussmuschelarten.

In den sogenannten „Laichschonstätten“ ist gemäß Wasserrechtsgesetz 1959, § 15 Abs. 4 jedenfalls „während der von der Wasserrechtsbehörde zu bestimmenden Zeit jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten“, womit während der Laichzeit auch das Magnetfischen verboten ist, da das Laichen der Fische gestört wird und negative Einwirkungen auf die Fischbrut zu erwarten sind. Sinngemäß gilt dieses Verbot auch für die sogenannten Winterlager (§ 15 Abs. 5). Die Bestimmungen des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001) gehen über diese Einschränkungen noch hinaus: So ist es etwa gemäß § 12 NÖ FischG. 2001 unter Strafe verboten, Wassertiere mutwillig zu beunruhigen und Laichgründe zu schädigen. Auch ist jede Störung oder Beeinträchtigung der gemeinen Flussmuschel (streng geschützte FFH-Art) untersagt (§ 12 Abs 8 NÖ FischG. 2001). Da durch den Einsatz schwerer Magnete Wassertiere beunruhigt und geschädigt sowie Laich, Fischnährtiere und auch sonstige Tiere und Pflanzen am Gewässergrund zerstört werden können, kann diese Tätigkeit unter Umständen auch gegen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes (insbesondere §§ 17 und 18) verstoßen. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass solche Straftaten auch fahrlässig begangen werden können. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang nicht nur die Bestimmungen des NÖ FischG 2001, des Wasserrechtsgesetzes 1959 bzw. des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, sondern auch Vorschrif-

ten des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Darin ist geregelt, ob die „magnetgeangelten“ Sachen behalten werden dürfen. Zulässig ist dies nur dann, wenn es sich um eindeutig vom Eigentümer weggeworfene Sachen handelt. Verlorene Sachen (also z.B. ins Wasser gefallene und vom Eigentümer nicht wiedergefundene Gegenstände) kann man nur „finden“. Funde, deren Wert € 10,- übersteigen, müssen der zuständigen Fundbehörde übergeben werden. Anspruch besteht dann auf Finderlohn, auf Eigentum erst, wenn sich ein Jahr lang kein Eigentümer meldet.

Wertlose Sachen, die „herausgefischt“ werden, sind Abfall und gesetzeskonform zu entsorgen. Bei Finden eines wertvollen Gegenstandes (Kostbarkeiten, deren Eigentümer nicht mehr ausgeforscht werden kann), müssen sich Finder und Eigentümer des Grundes den Schatz teilen. Bei unerlaubter Schatzsuche (ohne Zustimmung des Grundeigentümers) erhält der Finder hingegen nichts.

Bei Privatgewässern muss der Grundeigentümer, auf dessen Grund sich das Gewässer befindet, die Suche erlauben (§ 3 Wasserrechtsgesetz, WRG). Öffentliches Wassergut steht meist im Eigentum des Bundes, die Vorschriften für öffentliches Wassergut gelten auch für Gewässer der Österreichischen Bundesforste. Da Metallteile im und am Grund des Gewässers liegen, ist es wesentlich, wer Eigentümer des Gewässerbettes ist. Das Bett der öffentlichen Gewässer kann zwar im Rahmen des Gemeingebrauches von jedem genutzt werden, über den Gemeingebrauch hinaus aber nur mit Einwilligung des Grundeigentümers (§ 5 WRG). § 8 WRG regelt den Umfang des Gemeingebrauchs, der für Baden, Waschen, Trinken, Schöpfen, etc. und zur Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sandschotter, Steinen und Eis besteht. An Werkskanälen ist überhaupt nur das Schöpfen erlaubt. Magnetfischen, also das Aufsuchen und die Entfernung metallischer Gegenstände vom Gewässergrund, fällt jedenfalls nicht unter den Gemeingebrauch.

Häufig sind die Eigentümer des Gewässerbettes auch Fischereiberechtigte, die aus dem Fischereirecht Einnahmen erzielen und denen die ungestörte fischereiliche Nutzung wichtig ist. Magnetfischen, welches Fischergäste stört, werden diese wohl nicht erlauben. Das Betreten nicht eingefriedeter Ufergrundstücke ist Fischergästen (Fischereiaufseher, Bewirtschafter) gemäß § 25 NÖ FischG 2001 erlaubt, eingefriedete Ufergrundstücke dürfen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers betreten werden. Abgesehen von dieser Regelung muss jede Person vor Betreten eines Ufergrundstückes die Zustimmung des Grundeigentümers einholen, andernfalls dieser wegen Besitzstörung oder auf Unterlassungsklagen kann.

Empfohlen wird, wenn Sie auf einen Magnetfischer treffen, diesen durch sachliche Erklärungen über die Problematik (zB. Beunruhigung der Fische(rei), Schädigung von Laichplätzen, Zerstörung von Flussmuscheln etc.) aufzuklären. Wenn dennoch mit Magneten (Bergemagneten sind bis zu 2 Kilogramm schwer) der Gewässergrund mit seinen teils verborgen lebenden Bewohnern weiter bearbeitet wird, sollte einerseits die Unterstützung der Eigentümer des Gewässerbettes und der Ufergrundstücke gesucht werden oder gegebenenfalls auch eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen.

Bericht: Dr. Hans Kaska